

Der Wahlleiter der Stadt

Ebern

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis spätestens Donnerstag, den 29. Januar 2026, 18:00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

Montag, den 02. Februar 2026, 15.30 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg im Sitzungssaal A zusammentreffen.

Die Sitzung ist öffentlich.

19.01.2026

Christoph Hetzel, Wahlleiter

Angeschlagen am: 19.01.2026

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 19.01.2026

(Amtsblatt, Zeitung)
auf der Homepage (www.ebern.de)